

Antrag 216/II/2024

KDV Marzahn-Hellersdorf

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Erlassmöglichkeit von Verspätungszuschlägen

1 Die zwingende Festsetzung von Verspätungszuschlägen
2 gem. § 152 (2) AO ist durch den Gesetzgeber dahingehend
3 zu reformieren, dass auch eine Teil- oder Vollerlass, insbe-
4 sondere bei Renteneinkünften, möglich ist.

5

6 **Begründung**

7 Immer mehr Rentner fallen durch die Rentensteuerre-
8 form in die Steuerpflicht. Viele Rentner, denen einst eine
9 Nichtveranlagungsbescheinigung erteilt wurde, glauben
10 weiterhin keine Steuererklärung abgeben zu müssen. Mit
11 der überraschenden Aufforderung des Finanzamtes fallen
12 plötzlich Steuernachzahlungen und damit auch Verspä-
13 tungszuschläge an.

14

15 Man kann von Erwerbslosen Bürgen nicht verlangen
16 im Rentenalter die Steuergesetzänderung fortlaufend zu
17 überwachen. Bei permanent verspäteten Steuerklärun-
18 gen sind die Verspätungszuschläge durchaus nachvoll-
19 ziehbar, nicht jedoch bei erstmaliger Verspätung.

20

21 Ein Erlass von Verspätungszuschlägen muss möglich sein,
22 wenn jemand jahrelang nicht aufgefordert wurde und
23 dann nacherklären muss.